



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Leitfaden

für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens

zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

beziehungsweise des EFTA-Übereinkommens

im Bereich der Familienleistungen

Ausgabe April 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	4
1.1. Bestimmungen über die Familienleistungen	4
1.1.1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	4
1.1.2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72	4
1.2. Beschlüsse der EG-Verwaltungskommission	5
1.3. Formulare	6
2. Geltungsbereich der Abkommen	8
2.1. Räumlicher Geltungsbereich	8
2.2. Persönlicher Geltungsbereich.....	9
2.3. Sachlicher Geltungsbereich.....	9
2.3.1 Grundsatz	9
2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe	10
3. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften	11
3.1. Unterstellungsregeln.....	11
3.2. Entsandte Arbeitnehmende	13
4. Gleichbehandlungsprinzip	14
5. Gewährung der Familienleistungen	14
5.1. Leistungsexport	14
5.2. Abzweigung der Familienleistungen	15
5.3. Familienleistungen für Nichterwerbstätige	15
6. Gewährung der Familienleistungen bei Anspruch in mehreren Staaten	16
6.1. Anspruchskonkurrenz aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten	16
6.2. Abklärung der Anspruchskonkurrenz	18
6.2.1. Fehlende Angaben	18
6.2.2. Vorauszahlung der Differenzzulage.....	19
6.2.3. Kontrolle der Angaben	19
6.3. Prüfung des Anspruchs in der Schweiz	19
6.4. Antragstellung im nicht vorrangig zuständigen Staat NEU	20
6.5. Auszahlung der Differenzzahlungen, Umrechnungskurse	20
6.6. Vergleichsberechnung bei einmaligen Zulagen	21
6.7. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EG- bzw. EFTA-Staaten auf Familienleistungen aufgrund Wohnsitz und Erwerbstätigkeit.....	21
6.8. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EG- bzw. EFTA-Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist.....	23
6.9. Vorschriften für Arbeitnehmende und Selbständige, für die während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander Rechtsvorschriften mehrerer Staaten galten	24

6.10.	Familienleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern/innen.....	25
7.	Für die Durchführung der zwischenstaatlichen Koordination zuständige Stellen	26
7.1.	Schweizerische Verbindungsstelle	26
7.2.	Kantonale Anlaufstellen	26
7.3.	Verbindungsstellen in den EG- und EFTA-Staaten.....	26
8.	Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	26
9.	Familienleistungen in bestimmten EG-Mitgliedstaaten	27
9.1.	Allgemein	27
9.2.	Deutschland.....	27
9.2.1.	Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“	27
9.3.	Frankreich.....	28
9.3.1.	Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“	28
9.3.2.	Nicht exportierbare Familienleistungen.....	29
9.3.3.	Ausstellung des Formulars E 411	29
9.4.	Italien	29
9.4.1.	Familienleistungen.....	29
9.4.2.	Ausstellung von E-Formularen.....	29
10.	Anpassung des Freizügigkeitsabkommens CH-EG und Entwicklung der Rechtsprechung	30
10.1.	Anpassung des Freizügigkeitsabkommens CH-EG	30
10.2.	Entwicklung der Rechtsprechung	31

1. Grundlagen

1.1. Bestimmungen über die Familienleistungen

Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des revidierten EFTA-Übereinkommens (Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein, Schweiz) kommen in der Schweiz die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 (= Durchführungsverordnung) zur Anwendung. Sie enthalten neben allgemeinen Grundsätzen der zwischenstaatlichen Koordination, die für sämtliche Sozialversicherungen gelten, auch spezifische Regelungen für die Familienleistungen.

Die Koordinationsbestimmungen haben keinen Einfluss auf die von den nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Leistungsarten und legen weder einen Leistungskatalog noch die Bezugsberechtigung fest. Die einzelnen Staaten bleiben somit bezüglich Art und Höhe der Leistungen, Berechtigtenkreis und Anspruchsbedingungen frei.

Massgebend für die Familienleistungen sind folgende Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ([SR 0.831.109.268.1](#)) und Nr. 574/72 ([SR 0.831.109.268.11](#)).

1.1.1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

- Titel II: Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Titel III: Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten
- Kapitel 7: Familienleistungen
- Kapitel 8: Familienleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen
- Anhang I: Persönlicher Geltungsbereich der Verordnung. Ziffer I: Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständige“. Ziffer II: Gewisse Familienleistungen werden in den einzelnen Ländern nicht exportiert. Für die Schweiz sind dies die Geburtszulagen und die Adoptionszulagen.
- Anhang II: Sondersysteme für Selbständige. Beispielsweise exportiert Frankreich die Geburts- oder Adoptionsbeihilfe nicht.
- Anhang VI: Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten. Beispielsweise exportiert Frankreich die Familienleistungen sowie die Geburts- oder Adoptionsbeihilfe für die einen Entsandten in einen anderen Staat begleitenden Familienangehörigen.

1.1.2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72

- Artikel 10: Bestimmungen zur Anspruchskonkurrenz
- Artikel 10a: Geltung der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten während demselben Zeitraum

- Kapitel 7: Familienleistungen
- Kapitel 8: Leistungen für unterhaltsberechtignte Kinder von Rentnern und für Waisen
- Artikel 107: Währungsumrechnungskurse

1.2. **Beschlüsse der EG-Verwaltungskommission**

Die Aufgaben der EG-Verwaltungskommission umfassen unter anderem Verwaltungs- und Auslegungsentscheidungen. Diese Beschlüsse werden mehrheitlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission stehen auf der Internetsite www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik „International“, „Grundlagen INT“, „Beschlüsse“, zur Verfügung.

- **Beschluss Nr. 142**
Französische Familienleistungen: Währungsumrechnungskurse gemäss Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und Ausschlussfristen
- **Beschluss Nr. 147**
 - Abklärung des Anspruchs auf Familienleistungen im anderen Staat mit Formular E 411
 - Alljährliche Neuausstellung Formular E 411
 - Differenzzulage
 - Währungsumrechnungskurse gemäss Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
- **Beschluss Nr. 150**
 - Differenzzulagen an Rentner, Waisen, Erwerbstätige
 - Zuständige Träger in den EG-Mitgliedstaaten, welche die erforderlichen Auskünfte zur Berechnung der Differenzzulagen zu erteilen haben.
- **Beschluss Nr. 167**
Betrifft Frankreich: Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von weniger als einem Monat fallen ausser Betracht.
- **Beschluss Nr. 201**
Aktualisierte E-Formulare
- **Beschluss Nr. 207** (ersetzt Beschluss Nr. 119)
Definition des Begriffs "wegen Ausübung einer beruflichen Tätigkeit": Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Arbeitslosigkeit, solange weiterhin Lohn oder Taggeld (nicht aber Renten) bezahlt wird, während bezahltem Urlaub oder Streik sowie während unbezahltem Urlaub, solange dieser nach den einschlägigen Rechtsvorschriften einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

1.3. Formulare

Zur Durchführung der Bestimmungen über die Familienleistungen wurden die E-Formulare der Serie 400 erstellt, um den Datenaustausch zu erleichtern.

Die Staaten stellen die Formulare in ihren Amtssprachen zur Verfügung. In der Schweiz sind die Formulare in deutsch, französisch und italienisch verfügbar. Da die Formulare in allen Sprachen deckungsgleich sind, können Formulare in allen Sprachen bearbeitet werden.

Die [allgemeinen Hinweise zur Verwendung der E-Formulare](#) und die E-Formulare sind auf der Internetsite www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik „International“, „Formulare“, „Allgemeine Hinweise“ bzw. „CH/EU“, abrufbar.

Falls anstelle eines E-Formulars eine andere Bescheinigung eingereicht wird, kann diese ebenfalls akzeptiert werden, wenn sie die relevanten Angaben enthält. Die häufigsten Fälle betreffen die Abklärung, ob eine Person Anspruch auf Familienleistungen hat, und die Bemessung der Differenzzahlungen.

Es bestehen folgende Formulare:

- **[E 401](#): Familienstandsbescheinigung**
Das Formular dient wo nötig als Beilage zum Leistungsantrag. Die Angaben sind in der Schweiz von der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle/Zivilstandsamt) zu bestätigen.
- **[E 402](#): Bescheinigung über die Fortsetzung der Schul- oder Hochschulbildung**
Der Teil A dieser Bescheinigung wird von dem für die Gewährung der Familienleistungen zuständigen Versicherungsträger ausgefüllt. Im Teil B bestätigt die Schule oder Universität die Fortsetzung der Schul- oder Hochschulausbildung und retourniert das Formular dem Versicherungsträger.
- **[E 403](#): Bescheinigung der betrieblichen und/oder beruflichen Ausbildung**
Der Teil A dieser Bescheinigung wird von dem für die Gewährung der Familienleistungen zuständigen Versicherungsträger ausgefüllt. Im Teil B bestätigt der/die Lehrbeauftragte und die Lehraufsichtsbehörde die betriebliche und/oder berufliche Ausbildung und sendet das Formular dem Versicherungsträger zurück.
- **[E 404](#): Ärztliche Bescheinigungen**
Der Teil A dieser Bescheinigung wird von dem für die Gewährung der Familienleistungen zuständigen Versicherungsträger ausgefüllt. Der Teil B wird vom Krankenversicherungsträger des Wohnstaats der Familienangehörigen vervollständigt, damit der zuständige Träger prüfen kann, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienleistungen nach seinen Rechtsvorschriften erfüllt sind.
- **[E 405](#): Bescheinigung über die Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit oder im Falle aufeinanderfolgender Beschäftigungen in mehreren Staaten zwischen den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälligkeitsdaten**
Dieses Formular bescheinigt einerseits in anderen Staaten zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit,

die für den Anspruch auf die Familienleistungen im Gebiet des neuen Beschäftigungslandes zu berücksichtigen sind. Andererseits bescheinigt es das Zusammentreffen von Familienleistungen im Falle aufeinanderfolgender Beschäftigungen in mehreren Staaten.

- **E 406: Bescheinigung über nachgeburtliche ärztliche Untersuchungen**

Dieses Formular wird nur zuhanden des für die Gewährung der Familienleistungen zuständigen **französischen** Versicherungsträgers benötigt. Darauf wird bestätigt, dass beim Kind die in der französischen Gesetzgebung vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen vorgenommen wurden. Die Schweiz hat hier nur Vermittlungsaufgaben.

- **E 407: Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung einer besonderen Familienleistung oder einer erhöhten Familienleistung für behinderte Kinder**

Mit Hilfe dieses Formulars, das im Teil B vom Vertrauensarzt des Trägers am Wohnort vervollständigt wird, prüft der zuständige Versicherungsträger, ob Anspruch auf die nach seiner Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Familienleistungen für behinderte Kinder besteht. Da nur sehr wenige Kantone entsprechende Leistungen kennen, geht es hier vor allem um die Einholung von Angaben zuhanden ausländischer Träger.

- **E 411: Anfrage betreffend den Anspruch auf Familienleistungen (Kindergeld) in dem Staat, in dem die Familienangehörigen wohnen**

Dies ist das wichtigste Formular für die schweizerischen Familienausgleichskassen. Es wird zur Klärung der Situation bei gleichzeitigen Ansprüchen auf Familienleistungen in mehreren Staaten benötigt. Der zuständige Versicherungsträger fragt mit diesem Formular den Träger im anderen Staat an, ob ein Anspruch auf Familienleistungen vorliegt und deshalb die nach seiner Gesetzgebung bestehende Leistungspflicht suspendiert werden kann. Das Formular wird vom zuständigen Träger ausgefüllt und dann an den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen (siehe Liste der Verbindungsstellen „[Ausländische Ministerien und Verbindungsstellen](#)“) übermittelt, der das Formular ergänzt.

Stellt der zuständige Träger anhand der vom Wohnortträger erteilten Auskünfte fest, dass im Wohnstaat der Familienangehörigen eine einen Anspruch auf Familienleistungen begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, so kann er die Zahlung der Familienleistungen aussetzen.

Sind jedoch die nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats der Familienangehörigen vorgesehenen Leistungen tiefer, so zahlt der zuständige Träger gegebenenfalls eine Differenzzulage. Um den Vergleich zwischen den beiden Beträgen vorzunehmen, berechnet der zuständige Träger den Betrag der in den Rechtsvorschriften des Wohnstaats der Familienangehörigen vorgesehenen Familienleistungen unter Heranziehung des im Zeitpunkt des Vergleichs gültigen Währungsrechnungskurses (siehe Ziffer 6.4.).

Ungeachtet seines Wortlautes wird das Formular E 411 oft auch vom Träger des Wohnlandes verwendet, um den Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland zu ermitteln. Diese Abklärung wird von denjenigen Staaten vorgenommen, die Familienleistungen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit gewähren (Artikel 10 Absatz 1 lit. a der Verordnung [EWG] Nr. 574/72).

2. Geltungsbereich der Abkommen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Seit In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den EG-Mitgliedstaaten am 1. Juni 2002 gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 auch für die Schweiz. Zum gleichen Zeitpunkt ist das revidierte EFTA-Übereinkommen in Kraft getreten, das die meisten Bestimmungen der beiden genannten Verordnungen übernommen hat.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich für das Freizügigkeitsabkommen auf die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Seit dem 1. April 2006 gilt es zudem für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich für das revidierte EFTA-Übereinkommen auf Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz. Die Geltungsbereiche der beiden Abkommen sind jedoch nicht miteinander verknüpft. Die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG sind beispielsweise nicht anwendbar, wenn ein norwegischer Arbeitnehmer in der Schweiz erwerbstätig ist und seine Kinder in Deutschland wohnen. In diesem Fall ist auch das EFTA-Übereinkommen nicht anwendbar.

Die Sozialversicherungsregelungen des EFTA-Übereinkommens bauen zwar auf den gleichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG und das EWR-Abkommen auf. Sie ermöglichen aber keine übergreifende Koordinierung zwischen allen mitwirkenden Staaten (die EG-Staaten; die Schweiz; die EFTA-EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein). Alle in diesem Dreiecksverhältnis betroffenen Partnerstaaten haben im bilateralen Verhältnis die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als Regelungsinstrument vereinbart, jedoch mit unterschiedlichem persönlichem (und räumlichem) Geltungsbereich. Eine solche übergreifende Koordinierung könnte nur durch eine Vernetzung der Sozialversicherungsvorschriften der drei genannten Abkommen, d. h. durch ein sogenanntes Dachabkommen, erreicht werden. Um die Durchführbarkeit dieser Abkommensbestimmungen im Einzelfall zu gewährleisten, wird deshalb im Raum Ostschweiz bei den Familienleistungen so vorgegangen, wie wenn ein Dachvertrag existieren würde.

Die Bestimmungen des Rheinschifferabkommens (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz) bleiben weiterhin anwendbar, weil dieses Abkommen durch das Freizügigkeitsabkommen nicht ersetzt wurde. Das Rheinschifferabkommen gilt auch für Arbeitnehmende aus Drittstaaten.

2.2. Persönlicher Geltungsbereich

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gelten die Verordnungen für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende, Studierende, in der Schweiz bzw. in einem EG-Mitgliedstaat wohnende Staatenlose und Flüchtlinge oder nicht erwerbstätige Familienangehörige bzw. Hinterbliebene der vorgenannten Personen. Als „Arbeitnehmer“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Verordnung werden auch Rentner/innen und Arbeitslose angesehen, soweit die Verordnung für sie keine besonderen Bestimmungen enthält.

Mit Ausnahme der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen und Hinterbliebenen der genannten Personen finden die Verordnungen auf Staatsangehörige von Drittstaaten (z. B. US-amerikanische Staatsangehörige) keine Anwendung.

Die EU-Verordnung, welche die Koordination der sozialen Sicherheit auch auf alle Staatsangehörigen von Drittstaaten mit Wohnsitz in der EU ausgedehnt hat, ist auf die Schweiz nicht anwendbar. Ein in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger kann innerhalb der EU auch in den Genuss der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 kommen. Die Träger in den EU-Staaten vergessen gelegentlich, dass dies im Verhältnis zur Schweiz nicht gilt und stellen auch für Angehörige von Drittstaaten E-Formulare aus. Deshalb sollten die Familienausgleichskassen diesem Unterschied besondere Beachtung schenken.

2.3. Sachlicher Geltungsbereich

2.3.1 Grundsatz

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt für alle gesetzlichen Leistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Geburts- und Adoptionszulagen.

Konkret bedeutet dies, dass als Familienleistungen alle Sach- und Geldleistungen gelten, die

1. **zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt** sind. Darunter fallen insbesondere alle Leistungen, die die Kindererziehung vergüten, andere Betreuungs- und Erziehungskosten ausgleichen sowie die Nachteile mildern sollen, die der Verzicht auf ein Volleinkommen zum Zweck der Kindererziehung mit sich bringt.
2. **in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder anderen generell-abstrakten Rechtsnormen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen** sind. In Gesamtarbeitsverträgen geregelte Leistungen fallen nicht darunter, es sei denn, sie treten an Stelle der gesetzlich vorgesehen Leistungen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt auch für Systeme, nach denen die Arbeitgeber

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet sind. Erfasst werden auch alle Familienleistungen für Personen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden).

3. **nicht** zu den in Anhang II Ziffer II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführten **Geburts- und Adoptionszulagen** gehören.

2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe

Auf die Sozialhilfe ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden (Artikel 4 Absatz 4).

Die Abgrenzung der Leistungen der sozialen Sicherheit von jenen der Sozialhilfe ist jedoch nicht unproblematisch. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich deshalb verschiedentlich zu dieser Frage geäußert und Folgendes festgestellt:

1. Eine Leistung gilt dann als Leistung der sozialen Sicherheit, wenn sie unter objektiven und rechtlich festgelegten Voraussetzungen gewährt wird, ohne dass die zuständige Behörde sonstige persönliche Verhältnisse berücksichtigen darf.
2. Eine Leistung, die Familien ohne weiteres gewährt wird, welche insbesondere hinsichtlich ihrer Grösse, ihres Einkommens und ihrer Geldmittel bestimmte objektive Voraussetzungen erfüllen, ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.
3. Die Zuordnung einer Leistung zur sozialen Sicherheit hängt nicht davon ab, ob sie vom innerstaatlichen Recht als solche eingestuft wird, sondern von ihrem Zweck und den Voraussetzungen ihrer Gewährung. Eine Leistung kann also auch dann zur sozialen Sicherheit gehören, wenn sie in einem Sozialhilfegesetz geregelt ist.
4. Die Tatsache, dass eine Leistung nicht mit Beiträgen sondern aus Steuern finanziert wird, schliesst nicht aus, dass es sich dabei um eine Leistung der sozialen Sicherheit handelt.

Ob eine Leistung in den Bereich der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit gehört, entscheiden im Streitfall die Gerichte. Jede Person, die gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Schweiz eine Leistung der sozialen Sicherheit beanspruchen möchte, muss die Möglichkeit erhalten, eine Beschwerde gegen einen ablehnenden Entscheid einzulegen bzw. einen ablehnenden Beschwerdeentscheid gerichtlich überprüfen zu lassen (Artikel 11 des Freizügigkeitsabkommens).

Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtswegs ist aber, dass überhaupt ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Einer in der Schweiz erwerbstätigen Person mit Wohnsitz im Ausland darf also die Beantragung einer Leistung nicht mit der Begründung verweigert werden, es handle sich dabei um Sozialhilfe und diese könne nur von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beansprucht werden.

3. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

3.1. Unterstellungsregeln

Welche nationalen Rechtsvorschriften auf eine Person anzuwenden sind, regelt Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Die Unterstellungsvorschriften von Titel II sind für alle vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfassten Zweige der sozialen Sicherheit einheitlich anzuwenden. Wenn für einen Arbeitnehmer keine Beiträge an die schweizerischen Sozialversicherungen entrichtet werden, sind keine Familienzulagen zu gewähren. Hier ist erforderlichenfalls bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu klären, ob in der Schweiz eine Beitragspflicht besteht.

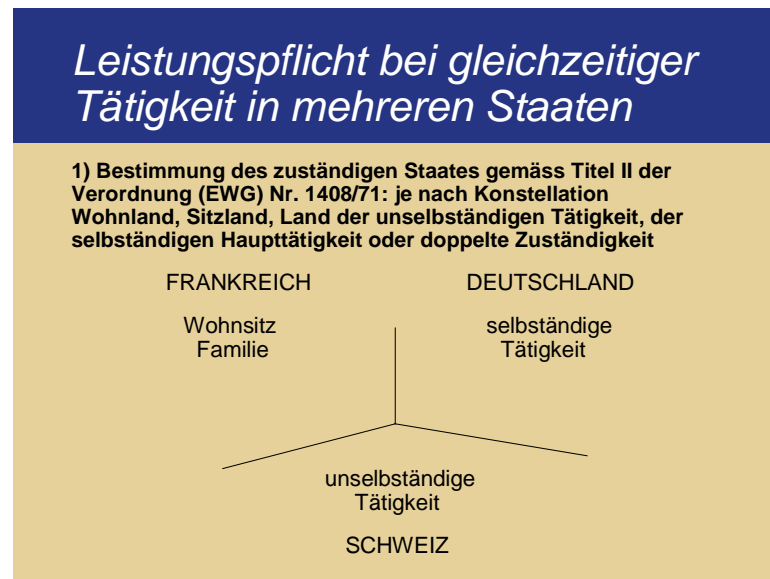
Im Einzelfall sind nämlich zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften grundsätzlich die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Sie stellen gegebenenfalls das Formular E 101 aus, das bescheinigt, dass die betreffende Person für alle Sozialversicherungszweige den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegt. In Sonderfällen ist für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften das Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, zuständig.

Die Artikel 13 bis 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthalten die Rechtsgrundlagen. Normalerweise erfolgt die Unterstellung im Beschäftigungsland (Erwerbsortsprinzip).

Eine Person, die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Staaten tätig ist (und nicht zum fahrenden oder fliegenden Personal eines Transportunternehmens gehört), ist gemäss Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich immer nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates unterstellt. Je nach Konstellation sind deshalb die Rechtsvorschriften am Wohnsitz, am Arbeitgebersitz, am Ort der selbständigen Haupttätigkeit oder der unselbständigen Tätigkeit anwendbar. Von dieser Grundregel gibt es nur eine geringfügige Ausnahme: Wer gleichzeitig in einem Staat als Arbeitnehmende/r und in einem anderen Staat als Selbständige/r tätig ist, kann in bestimmten Fällen in beiden Staaten versichert sein.

Ausserdem gibt es für bestimmte Personengruppen verschiedene Sonderregelungen.

Um die Leistungspflicht bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Staaten festzustellen, gilt es zuerst, die anwendbaren Rechtsvorschriften zu bestimmen.



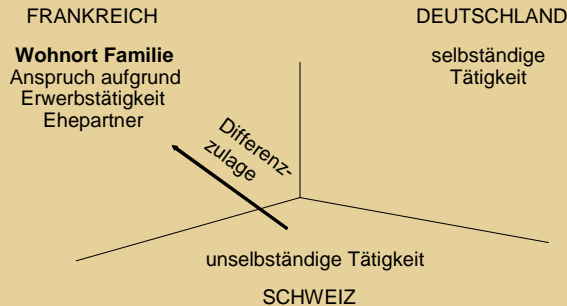
Beispiel

Eine Person ist in Deutschland selbständig und in der Schweiz unselbständig erwerbstätig. Sie wohnt mit ihrer Familie in Frankreich. Gemäss den Unterstellungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (hier Artikel 14c.a) ist sie für ihr gesamtes Einkommen im Land der unselbständigen Tätigkeit, d. h. in der Schweiz, unterstellt. Die Schweiz ist also der zuständige Staat.

Nun gilt es zu prüfen, ob gleichzeitig ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Familie aufgrund einer Erwerbstätigkeit, z. B. des Ehepartners, besteht. Gemäss den Prioritätsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Artikel 76) wäre dann Frankreich erstleistungspflichtig. Falls die Familienleistungen in der Schweiz höher sind, bezahlt die Schweiz eine Differenzzulage an den in der Schweiz tätigen Ehepartner (Einzelheiten siehe in Ziffer 6.1.). Deutschland ist hingegen nicht leistungspflichtig.

Leistungspflicht bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Staaten

2) Bei Anspruchskonkurrenz Feststellung der Leistungspflicht nach Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Artikel 10 bzw. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

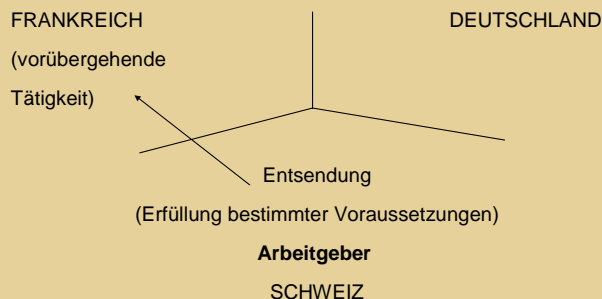


3.2. Entsandte Arbeitnehmende

Normalerweise erfolgt die Unterstellung im Beschäftigungsland. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort stellt eine vorübergehende Entsendung in einen anderen Vertragsstaat dar. Entsendung bedeutet, dass ein Arbeitgeber Arbeitnehmende vorübergehend in ein anderes Land schickt. Während dieser Zeit bleibt die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslands auf diese Arbeitnehmenden weiterhin anwendbar. Sie erhalten während dieser Zeit auch Familienleistungen aus dem Ursprungsland.

Leistungspflicht bei einer Entsendung

Bestimmung des zuständigen Staates gemäss Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Entsendung = Ausnahme vom Erwerbortsprinzip



Umgekehrt richtet sich der Anspruch auf Familienleistungen bei einem Arbeitnehmenden, der aus einem EU-Mitgliedstaat zur Verrichtung einer Arbeit in die Schweiz entsandt wird, nach den Rechtsvorschriften dieses EU-Staates.

Eine Entsendung ist nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und während einer bestimmten Dauer möglich (siehe hierzu das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU/EFTA](#)“).

Eine Entsendung bis zu 12 Monaten wird mit dem Formular E 101 bescheinigt, eine Verlängerung bis zu 24 Monaten mit dem Formular E 102. Bei weitergehenden Verlängerungen muss eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die zuständigen Behörden abgeschlossen werden.

4. Gleichbehandlungsprinzip

Staatsangehörige von EG- oder EFTA-Staaten, die in der Schweiz den Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder Gemeinden in Bezug auf Familienleistungen unterstehen, müssen auf Bundesebene gleich behandelt werden wie schweizerische Staatsangehörige, auf Kantonsebene wie Kantonsangehörige und auf Gemeindeebene wie Bürger der Gemeinde.

5. Gewährung der Familienleistungen

5.1. Leistungsexport

Die Leistungen sind immer auch dann und in vollem Umfang auszurichten, wenn die berechnete Person und/oder deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in einem EG-Mitgliedstaat, in Norwegen, in Island oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen (Wegfall der Wohnortklausel). Anderslautende innerstaatliche Bestimmungen sind auf Staatsangehörige der EG und der EFTA nicht anwendbar.

Beispiele

- An einen Arbeitnehmer, dessen Familie in einem EG-Staat oder in Norwegen, Island oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, müssen ebenfalls Haushaltungszulagen ausgerichtet werden.
- Arbeitnehmende, deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in den vorgenannten Staaten wohnen, müssen so behandelt werden, wie wenn die Familienangehörigen in der Schweiz wohnen würden.
- Es dürfen keine Anpassungen an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaats vorgenommen werden.
- Für in den vorgenannten Staaten lebende Kinder dürfen keine tieferen Altersgrenzen angewandt werden.

Für Familienleistungen gilt die Unterscheidung zwischen eigenen (Arbeitnehmer) und abgeleiteten Rechten (Familienangehörige) nicht. Da Familienleistungen dem Ausgleich von Familienlasten dienen, ist es bei gemeinsamem Haushalt ohne Bedeutung, welcher Elternteil sie in Anspruch nehmen will.

Beispiel

Eine schweizerische Leistung wird nur an Mütter gezahlt, die sich der Kindererziehung widmen und deshalb keine volle Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Ehefrau eines Grenzgängers aus Österreich, die sich um die Erziehung der gemeinsamen Kinder kümmert, erfüllt diese Voraussetzung und kann deshalb die Leistung beanspruchen, obwohl sie selbst in der Schweiz weder arbeitet noch wohnt.

5.2. Abzweigung der Familienleistungen

Falls die anspruchsberechtigte Person die Familienleistungen bzw. Differenzzahlungen nicht für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen verwendet, kann die ermächtigte Stelle (z. B. die Familienausgleichskasse im Ausland) gestützt auf Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 beim schweizerischen Träger beantragen, die Familienleistungen bzw. Differenzzahlungen direkt der Person auszuführen, welche im Wohnland für die Familienangehörigen tatsächlich sorgt.

Die Überweisungskosten gehen bis zum Empfänger zulasten der Familienausgleichskasse.

5.3. Familienleistungen für Nichterwerbstätige

Familienleistungen, die unabhängig von einer (bestehenden oder früheren) Erwerbstätigkeit gewährt werden, müssen nicht exportiert werden.

Im Falle der Konkurrenz mit einem Anspruch aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA muss gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gegebenenfalls eine Differenzzulage gewährt werden.

6. Gewährung der Familienleistungen bei Anspruch in mehreren Staaten

6.1. Anspruchskonkurrenz aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Die Prioritätsregeln bei Anspruchskonkurrenz sind in Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthalten:

„Prioritätsregeln für den Fall der Kumulierung von Ansprüchen auf Familienleistungen gemäss den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates und den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Familienangehörigen wohnen

(1) Sind für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, Familienleistungen aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgesehen, so ruht der Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegebenenfalls gemäss Artikel 73 bzw. 74 geschuldeten Familienleistungen bis zu dem in den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats vorgesehenen Betrag.

(2) Wird in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, kein Antrag auf Leistungsgewährung gestellt, so kann der zuständige Träger des anderen Mitgliedstaates Absatz 1 anwenden, als ob Leistungen in dem ersten Mitgliedstaat gewährt würden.“

Um festzustellen, ob eine Anspruchskonkurrenz besteht, ist in einem ersten Schritt zu ermitteln, ob die in der Schweiz erwerbstätige Person Anspruch auf Familienleistungen hat. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob eine andere Person in einem EG-Staat, in Norwegen, in Island oder im Fürstentum Liechtenstein ebenfalls Anspruch auf **von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängige** Familienleistungen für dasselbe Kind hat. Zur Konkurrenz von Ansprüchen, die von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig sind, mit Ansprüchen, die davon unabhängig sind, siehe Ziffer 6.7.

Haben mehrere Personen (z. B. Mutter, Vater oder Stiefvater) in verschiedenen Staaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind, so bestimmt der obgenannte Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, welcher Anspruch vorgeht, d. h. welcher Staat erstleistungspflichtig ist. Danach geht der Anspruch vor, der im Wohnland der Kinder aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht. Der Anspruch im anderen Staat wird bis zur Höhe der im Wohnsitzstaat der Familienangehörigen geschuldeten Leistung ausgesetzt.

Sind diese Leistungen höher als diejenigen im Wohnsitzland der Familienangehörigen, ist eine **Differenzzulage** auszurichten. Im Ausland geleistete Differenzzahlungen dürfen nicht vom schweizerischen Anspruch abgezogen werden, wenn die Schweiz erstleistungspflichtig ist.

Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betrifft nicht nur die Ehepartner der Wanderarbeitnehmer, sondern auch jede andere Person, die ausser dem Ehepartner

aufgrund einer im Wohnsitzstaat der Kinder ausgeübten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen für die betroffenen Kinder hat.

Beispiele

- Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz oder ist Grenzgänger in der Schweiz. Die Mutter wohnt mit den Kindern in einem EG-Staat, in Norwegen, in Island oder in Liechtenstein und ist dort nicht erwerbstätig. Die Schweiz ist erstleistungspflichtig. Sofern der andere Staat für nicht Erwerbstätige Familienleistungen vorsieht, erhält die Mutter eine Differenzzulage, falls die Ansätze in diesem Land höher sind als in der Schweiz. Ein solcher Differenzbetrag des andern Staates darf auf die schweizerische Leistung nicht angerechnet werden.
- Die Mutter arbeitet in der Schweiz, der Vater wohnt mit den Kindern in einem der vorgenannten Staaten und ist dort erwerbstätig. Hier muss der Wohnsitzstaat der Kinder Familienleistungen bezahlen. Sind die in der Schweiz vorgesehenen Leistungen höher, muss die Schweiz der Mutter eine Differenzzulage bezahlen.
- Die Mutter arbeitet als Grenzgängerin in der Schweiz, der Vater wohnt und arbeitet in einem der vorgenannten Staaten, wo die Kinder wohnen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Familienleistungen, weil das Familieneinkommen die Einkommensgrenze gemäss ausländischer Gesetzgebung übersteigt. Hier besteht keine Anspruchskonkurrenz. Die Familienleistungen müssen der Mutter in der Schweiz ausgerichtet werden.
- Der Vater wohnt mit den Kindern in der Schweiz und ist selbstständigerwerbend in einem Kanton, der keine Familienleistungen für Selbständigerwerbende kennt. Der Vater hat deshalb keinen Anspruch. Die Mutter wohnt in einem der vorgenannten Staaten und hat dort als Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Familienleistungen. Es besteht keine Anspruchskonkurrenz.
- Der Vater wohnt und arbeitet in einem der vorgenannten Staaten, die Mutter ist wieder verheiratet und wohnt mit ihrem Ehemann und mit den Kindern in der Schweiz. Sie ist nicht erwerbstätig, ihr Ehemann und Stiefvater der Kinder ist als Arbeitnehmer in der Schweiz tätig. Der Anspruch des Stiefvaters in der Schweiz geht vor. Der leibliche Vater hat Anspruch auf eine Differenzzulage vom ausländischen Staat, wenn die Ansätze dort höher sind als in der Schweiz.
- Der Vater ist Drittstaatsangehöriger, wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter ist Portugiesin, wohnt und arbeitet in Portugal. Die Koordinationsregeln der EG (Anspruchskonkurrenz und Differenzzulage) sind auf einen allfälligen Anspruch des Vaters in der Schweiz nicht anwendbar.
- Der Vater ist Schweizer, wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter ist Portugiesin, wohnt und arbeitet in Portugal. Die Kinder wohnen auch in Portugal. Der Vater hat Anspruch auf die Differenzzulage.

6.2. Abklärung der Anspruchskonkurrenz

Die Abklärung, ob die zuständige Familienausgleichskasse ihre Leistungen wegen einer im Wohnland der Familienangehörigen durch eine andere Person (z. B. Ehegatte) ausgeübte Erwerbstätigkeit suspendieren kann und welcher Differenzbetrag allenfalls zu zahlen ist, wird mit dem Formular E 411 oder mit einer gleichwertigen Bescheinigung durchgeführt.

Ungeachtet seines Wortlautes wird das Formular E 411 oft auch vom Träger des Wohnlandes verwendet, um den Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland zu ermitteln. Diese Abklärung wird von denjenigen Staaten vorgenommen, die Familienleistungen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit gewähren (Artikel 10 Absatz 1 lit. a der Verordnung [EWG] Nr. 574/72; vgl. Ziffer 6.7).

Klärt ein ausländischer Träger ab, ob in der Schweiz ein Leistungsanspruch besteht, so füllt er Teil A des Formulars E 411 aus und leitet es an den zuständigen Träger in der Schweiz (Familienausgleichskasse, Arbeitgeber) weiter. Dort wird der Teil B des Formulars ausgefüllt und das Formular anschliessend an den ausländischen Versicherungsträger zurückgeschickt. Kennt die ausländische Kasse den in der Schweiz zuständigen Versicherungsträger nicht, richtet sie das Formular in der Regel an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, welches es an den zuständigen Träger weiterleitet.

Zwecks Abklärung des Anspruchs und gegebenenfalls des Betrags der Familienleistungen im Ausland füllt die zuständige schweizerische Familienausgleichskasse bzw. der Arbeitgeber den Teil A des Formulars E 411 aus und leitet das Formular zum Ausfüllen des Teils B direkt an die [Verbindungsstelle](#) des betreffenden Staats weiter.

Anhand der Angaben auf dem Formular E 411 oder mit Hilfe einer entsprechenden Bescheinigung führen die Familienausgleichskassen oder der schweizerische Arbeitgeber den im Beschluss Nr. 147 der EG-Verwaltungskommission beschriebenen Vergleich durch. Der Vergleich wird für jeden Familienangehörigen, Kind für Kind, vorgenommen. Für Pauschalleistungen ist eine anteilmässige Aufteilung durchzuführen.

6.2.1. Fehlende Angaben

Wenn die Familienausgleichskasse oder der schweizerische Arbeitgeber nicht über die notwendigen Informationen zur Durchführung der Vergleichsberechnung verfügt, kann sie bzw. er, wenn es einen möglichen Anspruch gibt und der Berechtigte seinen Rechtsanspruch nicht geltend gemacht hat, den Träger des Wohnorts der Familie um die Angabe der Beträge bitten, die in der ausländischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Informationen über den Betrag der Familienleistungen in den EG- und EFTA-Mitgliedstaaten befinden sich ebenfalls im MISSOC (gemäss Ziffer 9.1).

In diesem Fall kann die Vergleichsberechnung aufgrund dieser Grundlage durchgeführt werden. Wenn später genauere Angaben mitgeteilt werden, ist der Fall nachträglich zu regeln.

In bestimmten Fällen (beispielsweise wenn der Anspruch auf die Familienleistungen einkommensabhängig ist) wird allerdings bei Fehlen einer Antwort des ausländischen Trägers oder des Anspruchsberechtigten empfohlen, die Leistungen im Wohnsitzstaat der Familienangehörigen als zum Höchstsatz geschuldet zu betrachten. Eine Regelung kann später durchgeführt werden, wenn die notwendigen Angaben mitgeteilt werden.

In einigen Fällen ist es offensichtlich, dass keine Differenzzahlung geschuldet ist, weil die Leistung des Wohnsitzstaates der Familie immer höher ist.

Wenn bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Trägern gravierende Probleme auftreten, kann dem BSV, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, Meldung erstattet werden. Es sind alle notwendigen Angaben mitzuteilen, damit dieses Problem mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates gelöst oder die möglichen Schwierigkeiten innerhalb der EG-Verwaltungskommission in Brüssel erwähnt werden können.

6.2.2. Vorauszahlung der Differenzzulage

Der Beschluss Nr. 147 sieht die Möglichkeit einer Vorauszahlung der Differenzzulage vor, falls der betroffene schweizerische Träger nicht oder nur verspätet über die notwendigen Angaben zur Durchführung der Vergleichsberechnung verfügt. Der Fall kann nachträglich bereinigt werden. Zuviel bezahlte Beträge können zurückbehalten und mit der Familienleistung der folgenden Zeitperiode verrechnet werden.

6.2.3. Kontrolle der Angaben

Bei der Kontrolle von Angaben (Erklärungen und Belege) dürfen die Familien, welche im Ausland wohnen, nicht gegenüber Familien mit Wohnsitz in der Schweiz benachteiligt werden.

6.3. Prüfung des Anspruchs in der Schweiz

Die Familienausgleichskasse prüft das Vorliegen eines Anspruchs auf Familienleistungen anhand des betreffenden kantonalen Gesetzes. Dieses regelt insbesondere die Höhe der Zulagen, den persönlichen Geltungsbereich sowie den Beginn und das Ende der Bezugsberechtigung.

Wenn ein Anspruch in der Schweiz auf einen Anspruch in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA trifft, kommen ausschliesslich die Bestimmungen von Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Anwendung. Die Vorschriften des kantonalen Rechts über die Anspruchskonkurrenz sind in diesem Fall nicht massgebend. Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind nämlich innerstaatliche Antikumulierungsvorschriften nur dann anwendbar, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beispiel

Der geschiedene Vater arbeitet als Grenzgänger in der Schweiz. Die obhutsberechtignte Mutter wohnt mit dem Kind in Frankreich. Das für den Grenzgänger massgebliche kantonale Gesetz sieht für den Fall von getrennt lebenden oder geschiedene Eltern vor, dass wenn beide für dasselbe Kind einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen könnten, die Zulage dem Elternteil gewährt wird, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Da die Frage der Anspruchskonkurrenz ausschliesslich durch Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt wird, ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar und der Vater hat dennoch Anspruch auf Familienleistungen bzw. eine Differenzzulage.

Falls die Mutter keine Erwerbstätigkeit ausübt, ist die Schweiz erstleistungspflichtig. Ist die in Frankreich mit dem Kind lebende Mutter bzw. deren neuer Ehepartner erwerbstätig, ist Frankreich erstleistungspflichtig. Die Schweiz müsste gegebenenfalls eine Differenzzulage bezahlen.

6.4. Antragstellung im nicht vorrangig zuständigen Staat

NEU

Wurde ein Antrag auf Familienleistungen in einem Staat gestellt, der nicht vorrangig leistungspflichtig ist, so gilt der Zeitpunkt dieser ersten Antragsstellung als Zeitpunkt der Antragsstellung im vorrangig zuständigen Staat, sofern innert eines Jahres nach Mitteilung über die Ablehnung des ersten Antrags oder der Zahlungseinstellung ein neuer Antrag im vorrangig zuständigen Staat gestellt wird (Artikel 86 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71).

Beispiel

Die Mutter wohnt in Deutschland und beantragt Kindergeld. Dieses wird gewährt, da nicht bekannt ist, dass der Vater des Kindes in der Schweiz arbeitet. Nach drei Jahren entdeckt die deutsche Kasse den Fehler und stellt die Zahlungen ein. Der Vater stellt innert eines Jahres einen Antrag auf Familienzulagen in der Schweiz. Obwohl der Anspruch im betreffenden Kanton bereits nach zwei Jahren verjährt, hat er Anspruch auf Zulagen ab dem Zeitpunkt, zu dem in Deutschland erstmals Kindergeld beantragt wurde.

6.5. Auszahlung der Differenzzahlungen, Umrechnungskurse

Die Auszahlung einer allfälligen Differenzzulage erfolgt wie bei den Familienzulagen über den Arbeitgeber. Der durch die zuständige ausländische Stelle oder Behörde jeweils am Wohnsitz entrichtete genaue Betrag muss mittels Formular E 411 oder einer gleichwertigen Bescheinigung nachgewiesen werden

Gemäss Beschluss Nr. 147, Ziffer 2, ist der im Zeitpunkt des Vergleichs gültige Umrechnungskurs zu berücksichtigen.

Nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Landeswährung lautende Beträge in eine andere Landeswährung

der von der EG-Verwaltungskommission berechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der Wechselkurse dieser Währungen während des Bezugszeitraums stützt.

Bezugszeitraum ist:

- der Monat Januar für den ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendende Umrechnungskurs,
- der Monat April für den ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendende Umrechnungskurs,
- der Monat Juli für den ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendende Umrechnungskurs,
- der Monat Oktober für den ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendende Umrechnungskurs.

Die anzuwendenden Umrechnungskurse werden im vorletzten Monat vor dem Monatsersten, ab dem sie anzuwenden sind (Februar, Mai, August, November), im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die vierteljährlich im Amtsblatt publizierten Währungsumrechnungskurse sind auf der Internetseite www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik „International“, „Mitteilungen“, verfügbar.

6.6. Vergleichsberechnung bei einmaligen Zulagen

Bei einmaligen Familienzulagen, wie beispielsweise der französischen Schulanfangszulage, wird für die Vergleichsberechnung die einmalige Familienleistung aufs ganze Jahr verteilt. Wechselt die nationale Zuständigkeit im Verlauf des Jahres, fliessen nur die betreffenden Monate in die Vergleichsberechnung ein.

6.7. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EG- bzw. EFTA-Staaten auf Familienleistungen aufgrund Wohnsitz und Erwerbstätigkeit

In den meisten EU-/EFTA-Staaten (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) ist der Anspruch auf Familienleistungen nicht von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig. In Deutschland besteht bei Erwerbstätigkeit ein sozialrechtlicher Anspruch und bei Wohnsitz ein steuerrechtlicher Anspruch.

Besteht nun gleichzeitig Anspruch auf Familienleistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Staat und aufgrund des Wohnsitzes in einem anderen Staat, wird die Anspruchskonkurrenz wie folgt geregelt:

Artikel 10 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

„Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbständige

Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des An-

spruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, ruht, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen.“

Besteht ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Familie nicht aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so geht der Anspruch aufgrund der Erwerbstätigkeit im anderen Staat vor und der Wohnsitzstaat der Familie muss nur eine Differenzzahlung ausrichten, wenn seine Leistung höher ist als diejenige des Beschäftigungsstaates.

Wenn nur ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit ausübt, erhält er Familienleistungen ausschliesslich von dem Staat, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anwendbar sind. Dieser Elternteil erhält von einem zweiten Staat keine Differenzzulage, auch wenn er nach dessen innerstaatlichem Recht einen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund seines Wohnsitzes hätte.

Kann hingegen der andere Elternteil im Wohnland der Kinder Anspruch auf Familienleistungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit geltend machen, so bezahlt das Wohnland in Anwendung von Artikel 10 Absatz1 lit. a Verordnung (EWG) Nr. 574/72 eine Differenzzulage.

Das Beschäftigungsland ist erstleistungspflichtig und muss die vollen Zulagen zahlen. Es darf die vom andern Staat ausgerichtete Differenzzulage keinesfalls in Abzug bringen. Die zuständigen Versicherungsträger der beteiligten Staaten (in der Schweiz allenfalls der Arbeitgeber) tauschen Informationen über die nach ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen aus. Meist wird auch dafür das Formular E 411 verwendet, obwohl seine Formulierung nicht auf diese Fälle zugeschnitten ist.

Beispiel

Das Wohnland der Familie ist Deutschland. Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz, der andere nicht erwerbstätige Elternteil hat Anspruch auf steuerrechtliche Familienleistungen in Deutschland. Die Schweiz ist erstleistungspflichtig, weil eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Deutschland zahlt gegebenenfalls die Differenzzulage.

Übt jedoch die Person, welche das Sorgerecht für die Kinder hat, im Wohnland ebenfalls eine Erwerbstätigkeit aus, so ist gemäss Artikel 10 Absatz1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wiederum der Wohnstaat der Kinder erstleistungspflichtig. Der andere Staat muss allenfalls eine Differenzzulage zahlen.

6.8. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EG- bzw. EFTA-Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist

Massgebend ist Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

„Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbständige:

Werden nach Artikel 73 und/oder 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Familienleistungen für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen von zwei Mitgliedstaaten geschuldet, so zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus, der ihm dann von dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats zur Hälfte zu erstatten ist, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.“

Diese Bestimmung kommt bei Anspruchskonkurrenz zur Anwendung, wenn in zwei Staaten aufgrund von Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ein Anspruch auf Familienleistungen besteht und die Familienangehörigen in einem Drittstaat wohnen. Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind nicht anwendbar.

Es wird aber nahezu analog vorgegangen. Die zuständigen Versicherungsträger der beteiligten Staaten (in der Schweiz allenfalls der Arbeitgeber) tauschen Informationen über die nach ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen aus. Derjenige Staat, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, zahlt darauf den ganzen Betrag und verlangt vom anderen Staat die Erstattung der Hälfte. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht die nach dem Recht des rückvergütenden Staates vorgesehene Leistung übersteigen.

Anders als im Rahmen von Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist – entsprechend der Verwaltungspraxis in den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten - für den Vergleich, in welchem Staat die höheren Leistungen zustehen, nicht auf die für das einzelne Kind zustehenden Sätze abzustellen, sondern es sind die im jeweiligen Anspruchsmonat für sämtliche nach den Rechtsvorschriften der jeweils beteiligten Staaten den zu berücksichtigenden Kindern zustehende Gesamtbeträge gegenüberzustellen.

Beispiel

Ein Ehepaar mit Kindern lebt in Frankreich. Während die Mutter als Grenzgängerin in Italien 50 % arbeitet, ist der Vater als Grenzgänger bei einem Arbeitgeber in der Schweiz 100 % erwerbstätig.

Dieser Fall richtet sich nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72. Derjenige Staat, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, zahlt den ganzen Betrag und verlangt vom anderen Staat die Erstattung der Hälfte. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht die nach dem Recht des rückvergütenden Staates vorgesehene Leistung übersteigen.

Beispielsweise betragen die Familienleistungen für zwei Kinder in der Schweiz monatlich CHF 400.-- und in Italien Euro 100.-- bzw. umgerechnet CHF 150.--. Somit bezahlt die Schweiz den ganzen Betrag von CHF 400.-- an die Eltern. Die Hälfte der

Familienzulagen, CHF 200.--, wird von Italien geschuldet. Da die monatlichen Familienzulagen in Italien nur CHF 150.-- betragen, kann die Schweiz nur diesen Betrag einfordern.

6.9. Vorschriften für Arbeitnehmende und Selbständige, für die während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander Rechtsvorschriften mehrerer Staaten galten

Massgebend ist Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

„Vorschriften für Arbeitnehmer oder Selbständige, für die während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten galten:

Galten für einen Arbeitnehmer oder Selbständigen während eines Zahlungszeitraums, wie er in den Rechtsvorschriften eines oder zweier beteiligter Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehen ist, nacheinander die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so sind folgende Vorschriften anzuwenden:

a) Die Familienleistungen, die der Betreffende nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Mitgliedstaaten beanspruchen kann, entsprechen der Anzahl der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften geschuldeten täglichen Leistungen. Sehen die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten keine täglichen Familienleistungen vor, so werden die Familienleistungen im Verhältnis der Dauer gewährt, während der für die betreffende Person die Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraums galten.

b) Hat ein Träger während eines Zeitraums Familienleistungen gewährt, in dem diese von einem anderen Träger hätten gewährt werden müssen, so rechnen diese Träger sie untereinander ab.

c) Werden die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in anderen Einheiten ausgedrückt als denjenigen, die zur Berechnung der Familienleistungen nach den für den Arbeitnehmer oder Selbständigen während desselben Zeitraums ebenfalls geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats dienen, so erfolgt die Umrechnung für die Anwendung der Buchstaben a) und b) nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 574/72).

d) Abweichend von Buchstabe a) übernimmt im Rahmen der in Anhang 8 der Durchführungsverordnung genannten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Träger, der die Kosten der Familienleistungen aufgrund der ersten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Verlauf des Bezugszeitraums zu tragen hat, diese Kosten für den gesamten Zeitraum.“

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 enthält keine Ergänzung des Anhangs 8 betreffend die Schweiz. Werden im Laufe eines Kalendermonats sowohl in der Schweiz als auch in einem anderen Staat die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist somit grundsätzlich für jeden Kalendertag mit Anspruch im anderen Staat ein Dreissigstel des vollen Monatsbetrages der Familienleistungen zu zahlen.

Wenn der Anspruchsberechtigte zum Beispiel nur vom 15. Mai bis 15. August in der Schweiz arbeitet und er ebenfalls Anspruch auf die Familienleistungen in Frankreich aufgrund seiner Erwerbstätigkeit anfangs Mai und Ende August hat, ist gemäss Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorzugehen.

Die Schweiz muss 15/30 der monatlichen Familienleistung im Mai und 15/30 der monatlichen Familienleistung im August bezahlen. Für Juni und Juli überweist sie den monatlichen Gesamtbetrag. Die Schweiz vergütet somit insgesamt drei monatliche Beträge.

6.10. Familienleistungen für unterhaltsberechtigter Kinder von Rentnern/innen

Die Familienleistungen, die für die Rentenempfänger vorgesehen sind, werden nicht durch dieselben Bestimmungen wie die Familienleistungen der Erwerbstätigen koordiniert (Kapitel 8 anstelle von Kapitel 7 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71). Gemäss Artikel 77 der Verordnung werden die Familienleistungen wie folgt gewährt:

- a) Der Rentner, der nach den Rechtsvorschriften nur eines Staates Rente bezieht, erhält die Leistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates,
- b) Der Rentner, der nach den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten Rente bezieht, erhält die Leistungen des Wohnsitzstaates, falls er darauf Anspruch hat, oder
- c) In den anderen Fällen durch den Staat, dessen Gesetzgebung der Rentenberechtigte am längsten unterstellt war.

Die Differenzzahlung durch den anderen Staat ist in den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 nicht geregelt. Sie basiert direkt auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Die Durchführungsbestimmungen sind im Beschluss Nr. 150 der EG-Verwaltungskommission dargelegt.

Der Anspruch auf die Familienleistungen der Rentenempfänger wird ausgesetzt, wenn ein Anspruch auf Familienleistungen aufgrund einer Berufstätigkeit besteht (gemäss Artikel 79 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71). In diesem Fall sind die Familienangehörigen als Familienangehörige eines Arbeitnehmers zu betrachten.

Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist auf die Familienleistungen der Bezüger/innen einer Alters-, Invaliden-, Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrente anwendbar. Nicht betroffen sind die Renten, die wegen einem Nichtberufsunfall ausgerichtet werden. Es empfiehlt sich trotzdem, für die an Bezüger/innen einer schweizerischen Nichtberufsunfallrente ausgerichteten Familienleistungen auch nach den in Kapitel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erwähnten Regeln vorzugehen.

7. Für die Durchführung der zwischenstaatlichen Koordination zuständige Stellen

7.1. Schweizerische Verbindungsstelle

Das Bundesamt für Sozialversicherungen fungiert als Verbindungsstelle zum Ausland und hilft bei Schwierigkeiten der zuständigen Träger in der internationalen Zusammenarbeit weiter.

7.2. Kantonale Anlaufstellen

Die [Anlaufstellen in den Kantonen im Bereich der Familienleistungen CH-EU/EFTA](#) erteilen Auskünfte oder leiten Auskunftersuchen weiter (z. B. Anfragen betreffend Nachweis für Berufsausbildung, Informationen über Leistungsansprüche im jeweiligen Kanton).

Das Adressverzeichnis der kantonalen Anlaufstellen befindet sich auf der Internetsite www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik „International“, „Verzeichnisse“.

7.3. Verbindungsstellen in den EG- und EFTA-Staaten

Die Adressen der Verbindungsstellen für Familienleistungen in den EU-/EFTA-Staaten sind auf der Internetsite www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik „International“, „Verzeichnisse“, [„Ausländische Ministerien und Verbindungsstellen“](#) verfügbar.

8. Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

Stellt ein Versicherungsträger fest, dass er Leistungen zu Unrecht erbracht hat, so kann er versuchen, den zuviel gezahlten Betrag beim im Ausland zuständigen Träger oder allenfalls über die ausländische Verbindungsstelle wiederzuerlangen.

Er kann den ausländischen Träger gestützt auf Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72 bitten, eine Verrechnung mit laufenden Leistungen zu prüfen, sofern eine solche in den für den ersten Träger massgebenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Der ausländische Träger ist verpflichtet, den betreffenden Betrag einzubehalten, soweit dies auch nach dem von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässig ist.

Kann der zuviel bezahlte Betrag nicht über eine Verrechnung mit ausländischen Leistungen wiedererlangt werden, so geht dieser Betrag endgültig zu Lasten des schwei-

zerischen Trägers bzw. Arbeitgebers. In diesen Fällen kann die ausländische Stelle nur im Rahmen der Amtshilfe gebeten werden, die gütliche Eintreibung der zu Unrecht bezogenen Leistungen zu veranlassen (Artikel 110 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72).

9. Familienleistungen in bestimmten EG-Mitgliedstaaten

9.1. Allgemein

Die nationalen Rechtsvorschriften der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten im Bereich der Familienleistungen sind unterschiedlich und ändern häufig. Daher wird empfohlen, das Vorhandensein eines Anspruchs gemäss ausländischer Gesetzgebung mit Hilfe des Formulars E 411 oder einer entsprechenden Bescheinigung zu prüfen.

Das MISSOC ist ein Zusammenschluss von Sozialversicherungsexpertinnen und –experten, das eine Übersicht über die nationalen Sozialversicherungsregeln der EG- und EFTA-Staaten verwaltet. In Kapitel IX ist eine Zusammenstellung der Familienleistungen in den EG- und EFTA-Staaten enthalten.

http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_de.htm

Bezüglich der Ausrichtung von Familienleistungen während der Mutterschaft ist die Situation je nach Staat unterschiedlich. Gewisse Staaten zahlen während der Mutterschaft Familienleistungen.

Im Folgenden werden einige Besonderheiten in unseren Nachbarstaaten aufgeführt.

9.2. Deutschland

9.2.1. Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“

Gemäss Anhang I Ziffer 1.c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für die Gewährung von Familienleistungen:

„a) gilt als Arbeitnehmer, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluss an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält. Darunter fallen auch Bezügerinnen von Mutterschaftsgeld.

b) gilt als Selbständiger, wer eine Tätigkeit als Selbständiger ausübt und in einer Versicherung der Selbständigerwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.“

Personen mit geringfügiger Beschäftigung („400-Euro-Jobs“) sind für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht versichert. Sie gelten deshalb im Bereich der Familienleistungen nicht als Arbeitnehmer.

9.3. Frankreich

9.3.1. Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“

Anhang I, Ziffer I.E der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 präzisiert den Begriff „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ für die Gewährung französischer Familienleistungen.

„1. als Lohnbezügerin gilt jede Person, welche obligatorisch den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt ist und welche die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erfüllt, um Geldleistungen der Kranken-, Mutterschafts-, Invalidenversicherung zu beziehen, oder welche Anspruch auf die genannten Leistungen hat (gemäss Sozialversicherungsgesetz).

2. als Selbständige gilt jede Person, welche eine selbständige Tätigkeit ausübt und verpflichtet ist, sich zu versichern und Beiträge für das Altersrisiko in einer Versicherung für Selbständige zu entrichten.“

Somit gelten gemäss der französischen Gesetzgebung als Aktive: die Lohnbezüger, die Selbständigen, die Bezüger von Kranken-, Mutterschafts- oder Arbeitsunfalltaggeldern und die entschädigten Arbeitslosen.

Nach dem französischen Recht haben Arbeitnehmer/innen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit, wenn sie 200 Stunden innerhalb der drei vorhergehenden Monate zurückgelegt haben. In der Praxis und um nicht jene zu bestrafen, die nicht drei Monate in Frankreich gearbeitet haben, passen die französischen Familienausgleichskassen (CAF) diese Kriterien an und verlangen 18 Arbeitstage (120 Stunden) im vorhergehenden Monat.

Die französischen Familienausgleichskassen müssen jedoch die entsprechenden Zeiten totalisieren, die in der Schweiz gemäss Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zurückgelegt wurden, was ebenfalls die Anspruchsberechtigung vereinfachen kann.

Bestimmte französische Familienleistungen verlangen ein Mindest-Arbeitspensum, z. B. Beihilfen für die Betreuung zu Hause, welche die berufstätigen Eltern unterstützen sollen. Andere Leistungen setzen die Arbeitsbeendigung oder –reduktion voraus. Dies ist bei Erziehungs- und Anwesenheitsbeihilfen an Eltern der Fall, welche ihre Berufstätigkeit beenden oder reduzieren, um ihre Kinder zu betreuen.

Ausser diesen besonderen Leistungen hat ein/e Teilzeitarbeitnehmer/in Anspruch auf dieselben Familienleistungen wie Vollzeitarbeiternehmer/innen.

9.3.2. Nicht exportierbare Familienleistungen

Gemäss Anhang II, Ziffer II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fällt die Geburts- und Adoptionsbeihilfe (Teil der Kleinkinderbeihilfe PAJE) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung und wird deshalb nicht exportiert.

Gemäss Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden auch Wohnungsbeihilfen und der Zuschuss für die von den Eltern gewählte Kinderbetreuung („complément de libre choix du mode de garde“) nicht exportiert.

9.3.3. Ausstellung des Formulars E 411

Allgemeine Regelung: Das Formular E 411 wird durch die Kasse ausgestellt.
Sonderregelungen (für Beamte): Das Formular E 411 wird durch den Arbeitgeber ausgestellt, welcher die Leistungen ausrichtet.

Die Praxis ist auf diesem Gebiet wenig entwickelt. Im Falle eines Problems richtet man sich an die zuständige Stelle, beispielsweise bei mangelhafter Ausstellung oder Nichtausstellung eines Formulars. Die französischen Familienausgleichskassen haben die Vorgehensvorgabe erhalten, ein Formular E 411 auszufüllen und gegebenenfalls quartalsweise die Differenzzahlung auszurichten. Es ist jedoch möglich, dass einige französische Familienausgleichskassen anders vorgehen.

Im Prinzip werden Familienleistungen („allocations familiales“) in Frankreich nur ab dem zweiten Kind ausgerichtet. Bei einem einzigen Kind entsteht jedoch ein Anspruch auf die Kleinkinderbeihilfe (PAJE).

9.4. Italien

9.4.1. Familienleistungen

In Italien ist die Grundfamilienleistung „assegno per il nucleo familiare“ einkommensabhängig. Die massgebende Einkommensgrenze ist sehr niedrig. Bei Personen, die in der Schweiz einen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit haben (Grenzgänger aus Italien), entsteht selten ein Anspruch auf die Grundfamilienleistung, da die Einkommensgrenzen in den meisten Fällen überschritten wird.

9.4.2. Ausstellung von E-Formularen

Alle italienischen Gemeinden sind angewiesen, das Formular E 401 auszufüllen. Eine Selbstbescheinigung durch die betreffenden Personen ist nicht zulässig.

Das Formular E 402 muss von den Ausbildungsstätten grundsätzlich per Ende Juni ausgestellt werden. In bestimmten Fällen kann die Bescheinigung per Ende Juli erfolgen. Das Formular darf nicht durch die Auszubildenden selbst ausgefüllt werden.

Für die Ausstellung des Formulars E 411 ist das „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale INPS“ des Wohnorts der Familienangehörigen zuständig. Bei Problemen ist diese Stelle zu kontaktieren.

10. Anpassung des Freizügigkeitsabkommens CH-EG und Entwicklung der Rechtsprechung

10.1. Anpassung des Freizügigkeitsabkommens CH-EG

Das Gemeinschaftsrecht der sozialen Sicherheit wird regelmässig angepasst und geändert. Es handelt sich nämlich um ein Recht, das die verschiedenen nationalen Systeme koordiniert und das regelmässig an die Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Entwicklung der Rechtspraxis der nationalen Stellen angepasst werden muss. Es kann sich sowohl um die Anpassung der Verordnungen selbst als auch ihrer Anhänge (insbesondere bezüglich der Bezeichnung der zuständigen Behörden und Institutionen) oder der Berücksichtigung neuer Beschlüsse der EG-Verwaltungskommission handeln.

Das Freizügigkeitsabkommen CH-EG sieht keine automatische Übernahme dieser Änderungen durch die Schweiz vor. Eine formelle Anpassung nach einem bestimmten Verfahren ist deshalb notwendig.

Da es sich bezüglich der sozialen Sicherheit meistens um technische Anpassungen handelt, ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen: Der Gemischte Ausschuss, das für die Verwaltung und für die Anwendung des Freizügigkeitsabkommens kompetente Organ, ist zuständig, um Anhang II durch Beschluss zu ändern. Der Beschluss kann sofort in Kraft treten, das heisst ohne späteres nationales Zustimmungsverfahren. Die zuständigen nationalen Stellen und die betreffenden Kreise werden einbezogen und vor der Entscheidung des Gemischten Ausschusses befragt. Das Freizügigkeitsabkommen sieht eine gemeinsame Sitzung des Gemischten Ausschusses mindestens einmal pro Jahr vor.

Die formelle Zustimmung des Bundesrates und gegebenenfalls des Parlamentes ist notwendig, falls die vorgeschlagenen Änderungen von grosser Bedeutung sind oder zur Anpassung eines Bundesgesetzes führen.

Alle Änderungen werden somit einer Prüfung und einer vorherigen Konsultation unterzogen. Der Vertreter der Kantone wird ebenfalls zum Verfahren hinsichtlich Familienleistungen beigezogen.

Zudem werden diese Änderung in der EG-Verwaltungskommission vorbereitet, bevor die Änderungen in der EG in Kraft treten. Die Schweiz verfügt darin über ein Beobachterstatut. Sie kann somit die Änderungen vorwegnehmen.

Die neuen anwendbaren Regeln sind Gegenstand von Rundschreiben an die interessierten Stellen. Die Texte, die angepasst und aktualisiert wurden, werden auf der Internetadresse des BSV www.sozialversicherungen.admin.ch, unter der Rubrik "International", "Grundlagen INT", "Abkommenstexte", zur Verfügung gestellt.

10.2. Entwicklung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung nimmt einen sehr wichtigen Platz in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ein. Der EuGH legt die Verordnungen manchmal auf neue Weise aus, was oft zu neuen Beschlüssen führt, sogar zu Änderungen der Verordnungen.

Das Freizügigkeitsabkommen regelt die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsprechung auf die Rechtsordnung der Schweiz folgendermassen. Die Schweiz muss die Rechtsprechung vor dem Datum der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens berücksichtigen. Betreffend die spätere Rechtsprechung ist vorgesehen, dass der Gemischte Ausschuss die Folgen für die Schweiz bestimmt. Diese Formulierung definiert kein Verfahren. Es gibt folglich keine Liste der anzuwendenden Urteile, was sich zu starr gestalten würde. Die schweizerischen Gerichte entscheiden in letzter Instanz über die Anwendung oder Nichtanwendung eines Urteils des EuGH.

Im Interesse des guten Funktionierens der Koordinierung ist es jedoch wesentlich, dass die am Freizügigkeitsabkommen beteiligten Vertragsparteien möglichst dieselben Regeln anwenden. Die Schweiz untersucht aufmerksam jedes neue Urteil des EuGH und folgt einheitlich im Rahmen des Möglichen den gefassten Grundsätzen. Das BSV analysiert daher jedes neue gemeinschaftliche Urteil und seine Folgen für die Schweiz, um die Stellen zu informieren, die das Freizügigkeitsabkommen anwenden. Wenn die Anwendung eines Urteils ungewiss ist, werden die betreffenden Kreise befragt.

Eine Arbeitsgruppe, in der auch die Kantone vertreten sind, behandelt die ganze gemeinschaftliche Rechtsprechung vor Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens. Da die Mehrzahl der gemeinschaftlichen Beschlüsse kein Problem für die Schweiz darstellt, sind einzig die heiklen Urteile Gegenstand einer spezifischen Information.